

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Neubulach

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Stadt Neubulach gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es erscheint mit dem Titel:

„Amtsblatt Stadt Neubulach“.

1.2 Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan neben der Homepage der Stadt Neubulach nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Neubulach in der jeweils gültigen Fassung und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten. Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden. Leserbriefe werden nicht zugelassen (siehe 2.2) und Veröffentlichungen dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Insbesondere sind persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen, nicht erlaubt.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Neubulach. Die Gesamtverantwortung trägt der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Kirchen, Vereine und Organisationen sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich. Die presserechtliche Verantwortung trägt die Person, welche die Kirchen, Vereinen und Organisationen nach außen hin vertritt.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und öffentliche Ausschreibungen der Stadt Neubulach,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Neubulach, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen oder Berichte von Fraktionen des Gemeinderats, politischen Parteien, Wählervereinigungen, Organisationen und Vereine zu politischen Themen sind 6 Wochen vor einer Kommunal- oder Bürgermeisterwahl bzw. 4 Wochen vor einer baden-württembergischen Landtagswahl, Bundestags- oder Europawahl nicht möglich.
- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen

Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Neubulacher Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Stadtverwaltung.

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Redaktionsschluss ist Dienstag 08.00 Uhr in der Woche des Erscheinens des Amtsblatts. Abweichungen werden im Amtsblatt bekannt gegeben. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, ist die Stadt Neubulach nicht verpflichtet zu berücksichtigen.
- 3.4 Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich. Erscheinungstag ist Donnerstag jeder Woche. Falls aufgrund von Ferien, Feiertagen oder Jahreswechsel kein Amtsblatt erscheint, wird dies rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Bildauflösung sollte mindestens 300 dpi betragen. Bilder mit einer geringeren Auflösung sowie von schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Dokument (z.B. Word) eingebunden sein.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Eine Gewährleistung, insbesondere Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Neubulach ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind:

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) zugelassene politische Parteien, Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), Organisationen und Vereine. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 1.2 und 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht für Veröffentlichungen wie folgt eingeräumt: Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Der Umfang einer Stellungnahme darf eine Seite (DIN A4) nicht überschreiten.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Neubulach darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Außerhalb der Zeit von Wahlen dürfen Anzeigen von Parteien und politischen Organisationen, Wählervereinigungen, die in einem Bundesparlament, dem Baden-Württembergischen Landtag, dem Kreistag oder dem Gemeinderat der Stadt Neubulach vertreten sind und eine Ortsgruppe in Neubulach haben, veröffentlicht werden, wenn sie auf eine Veranstaltung im Stadtgebiet Neubulach hinweisen.

6. Bürgerentscheide

Für Bürgerentscheide gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Berichte und Ankündigungen,

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

7.2 Überschreitet ein Beitrag den üblichen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut wurde am 18.04.2018 vom Gemeinderat beschlossen und mit Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Neubulach am 27.04.2018 allgemein in Kraft gesetzt.

Neubulach, 18.04.2018

Petra Schupp
Bürgermeisterin